

1397.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Politikwissenschaft**

Vom 27. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 204/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Modulprüfungen
 - § 7 Mündliche Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Prüfungen
 - § 9 Masterarbeit
 - § 10 Inkrafttreten
- Anhang (Modulplan)

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Beim Nebenfach bestimmt das gewählte Hauptfach den Grad. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Studierende des Masterstudiengangs Politikwissenschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis einer mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenen Bachelor-Prüfung in Politikwissenschaft oder in geistes-, wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit ausreichender politikwissenschaftlicher Komponente.
2. Nachweis eines mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenen Magister-, Staats-examens- oder Diplomstudiengangs in Politikwissenschaft oder in geistes-, wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit ausreichender politikwissenschaftlicher Komponente.
3. Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft wird als Haupt- und Nebenfach angeboten. Die Regelung zu den Mindestleistungspunkten in § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung findet im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

(2) Das Hauptfach Politikwissenschaft ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Politikwissenschaft. Das Nebenfach Politikwissenschaft ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Politikwissenschaft.

§ 4

Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 22 SWS, im Nebenfach 16 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Politikwissenschaft werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Teilnehmer) durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Politikwissenschaft dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Politikwissenschaft beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen zwei Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Politikwissenschaft steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum fünf Wochen zur Verfügung.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Politikwissenschaft außer in der deutschen auch in einer anderen im Fach gängigen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der jeweiligen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der nichtdeutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 26 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 27. Januar 2009

Die Dekanin
des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof.
Dr. Helga Sch n a b e l - S c h ü l e

Anhang (§ 4 Abs. 2): Master-Studiengang Politikwissenschaft-Hauptfach**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

§ 2

(1) Nachweis einer mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenen Bachelor-Prüfung in Politikwissenschaft oder in geistes-, wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit ausreichender politikwissenschaftlicher Komponente.

(2) Nachweis eines mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenen Magister-, Staatsexamens- oder Diplomstudiengangs in Politikwissenschaft oder in geistes-, wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit ausreichender politikwissenschaftlicher Komponente.

(3) Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS, davon
 Pflichtlehrveranstaltungen: 2 SWS
 Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en)
Mastermodul	1 Semester	30	Masterarbeit (60-90 S.) (26 LP) schriftliches Exposé der Masterarbeit (4 LP) zur Diskussion im Forschungskolloquium

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en)
Spezialisierungsmodul: Westliche Demokratien (inkl. BRD)	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Spezialisierungsmodul: Regieren im europäischen Mehrebenensystem	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Spezialisierungsmodul: Außen- und Außenwirtschaftspolitik	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Spezialisierungsmodul: Politik und Wirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Spezialisierungsmodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Forschungsmodul: Westliche Demokratien (inkl. BRD)	1 Semester	10	Hausarbeit
Forschungsmodul: Regieren im europäischen Mehrebenensystem	1 Semester	10	Hausarbeit
Forschungsmodul: Politik und Wirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern	1 Semester	10	Hausarbeit
Forschungsmodul: Außen- und Außenwirtschaftspolitik	1 Semester	10	Hausarbeit
Forschungsmodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	1 Semester	10	Hausarbeit

Vier Spezialisierungsmodule und ein Forschungsmodul sind zu besuchen. Durch die Spezialisierungsmodule und das Forschungsmodul müssen zwei Fachteile abgedeckt werden, es dürfen aber nicht mehr als drei Module aus einem Fachteil besucht werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Politikwissenschaft.

Verpflichtende Praktika

Nein.

Anhang (§ 4 Abs. 2): Master-Studiengang Politikwissenschaft-Nebenfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

§ 2

- (1) Nachweis einer mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenen Bachelor-Prüfung in Politikwissenschaft oder in geistes-, wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit ausreichender politikwissenschaftlicher Komponente.
- (2) Nachweis eines mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenen Magister-, Staatsexamens- oder Diplomstudiengangs in Politikwissenschaft oder in geistes-, wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit ausreichender politikwissenschaftlicher Komponente.
- (3) Das Studium der Politikwissenschaft setzt ausreichende Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus, die zur Lektüre politikwissenschaftlicher Texte befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen: 16 SWS,
 davon Pflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS
 Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Nein.

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en)
Spezialisierungsmodul: Westliche Demokratien (inkl. BRD)	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Spezialisierungsmodul: Regieren im europäischen Mehrebenensystem	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Spezialisierungsmodul: Außen- und Außenwirtschaftspolitik	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Spezialisierungsmodul: Politik und Wirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur
Spezialisierungsmodul: Politische Theorie und Ideengeschichte	1 Semester	10	Hausarbeit oder Klausur

Vier Spezialisierungsmodule müssen belegt werden. Durch die Spezialisierungsmodule müssen zwei Fachteile abgedeckt sein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Politikwissenschaft.

Verpflichtende Praktika

Nein.

1398.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Papyrologie
Hauptfach / Nebenfach**

Vom 27. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Papyrologie“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 208/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Zeugnis
- § 13 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Papyrologie des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium im Hauptfach und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines Master of Arts (M.A.) Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Nebenfach bestimmt das gewählte Hauptfach den Grad.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraus-

setzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Papyrologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelorabschluss (mit Mindestnote 2,5) in einem der nachfolgenden Studiengänge:
 „Antike Welt: Archäologie, Sprachen und Kulturen“ an der Universität Trier oder in einem alttumswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule
2. Nachweis des Latinums
3. Nachweis des Graecums
4. Ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch und einer romanischen Sprache werden vorausgesetzt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Papyrologie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Fach Papyrologie ist als Hauptfach mit allen anderen Fächern der Universität Trier einschließlich der Theologischen Fakultät kombinierbar.

§ 4

Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtvolumen in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgrei-